

Ordnung zur Änderung der  
Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln  
für die Unterrichtsfächer  
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italie-  
nisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische  
Philosophie, Russisch, Spanisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
sowie für die Unterrichtsfächer  
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre,  
Niederländisch, Spanisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs  
vom 6. November 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 12. August 2004 (Amtliche Mitteilungen 38/2004 vom 31. August 2004) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird vor die Worte „Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs“ das Wort „Niederländisch,“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „Katholische Religionslehre,“ das Wort „Niederländisch,“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
4. § 10 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
  8. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre setzt das Lateinum und Grundkenntnisse in Griechisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen voraus. Kenntnisse in Hebräisch sind erwünscht. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF für das Lehramt an Berufskollegs voraus, Kenntnisse in Latein und Griechisch sind erwünscht.

## Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden angewandt, die zum Wintersemester 2005/06 oder später erstmals für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Niederländisch, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.
- (3) Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden angewandt, die für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind oder zum Wintersemester 2005/06 oder später erstmals eingeschrieben oder zugelassen werden.

## Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25. Mai 2005 und vom 6. Juli 2005 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 20. Juli 2005 und Beschluss des Rektorats vom 3. August 2005 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vom 16. August 2006 und im Einvernehmen mit den Vertretern der Kirchen vom 7. Juni 2006.

Köln, den 6. November 2006

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Peter Ullmann